

Luzerner Seepfarreien Greppen – Weggis – Vitznau

Benützungsreglement Felsenkapelle St. Michael



Richtlinien zur Benützung der Felsenkapelle St. Michael Rigi Kaltbad

Nebst der Benützung als Gottesdienstraum steht die Kapelle grundsätzlich allen Vereinen, Gruppierungen oder Einzelpersonen für dem Kirchenraum angemessene religiöse und kulturelle Veranstaltungen oder Konzerte offen.

Daher gilt folgendes Reglement

Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt, ebenso keine kommerziellen Konzertveranstaltungen!

Allgemeines

- Der Altar darf weder verschoben noch entfernt werden. Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung und auf eigene Kosten gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Der Kirchenraum, die sakralen Einrichtungen und Gegenstände sind mit dem nötigen Respekt zu behandeln (Altäre, Ambo und Chorgestühl sind keine Ablageflächen).
- Nach Proben und Konzerten ist durch den Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes zu sorgen.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
- Die Präsenz des Sakristans oder der Sakristanin ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Fallen diese Termine ausserhalb ihrer üblichen Präsenzzeit, hat der Veranstalter vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Diese richten sich nach dem Aufwand.

Konzerte

- Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben Vorrang.
- Gesuche auswärtiger Veranstalter benötigen eine Bewilligung durch den Kirchenrat.
- Zwischen zwei Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.

- Konzerte in der Kapelle sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt, die keinen Eintritt verlangen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probenzeiten mit dem Pfarreisekretariat abzusprechen (Tel. 041 392 00 92).
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.

Zuständigkeiten

- Gesuche zur Benützung der Felsenkapelle sind an das Pfarreisekretariat zu richten.
- Spezielle Anlässe werden durch den Kirchenrat Weggis bewilligt. Dieser kann im Einzelfall ohne Begründung die Benutzung der Kapelle ablehnen.
- Mit dem Sakristan sind vorgängig die Gestaltung der Kirche, Blumenschmuck, Bestuhlung, Probezeiten, etc. abzusprechen.

Hochzeiten

- Für Trauungen steht die Kapelle in der Zeit von 13.00 16.00 Uhr zur Verfügung.
- Das Schmücken der Kapelle ist am jeweiligen Tag unter Umständen schon am Morgen möglich. Dies ist jedoch vorgängig mit dem Pfarreisekretariat abzusprechen.
- Das Streuen von Blütenblättern, Reis, Konfetti oder ähnlichem Dekorationsmaterial (z.B. Glitter, Glimmer) in der Kapelle und auf dem Vorplatz ist verboten.
 Zuwiderhandlungen werden deshalb mit einer Pauschale von CHF 300.00 für zusätzliche Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.

6353 Weggis, 1. Januar 2009

Kirchenrat Weggis

